



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 024/18

Federführung:
FB Finanzen

Sachbearbeitung:
Dieterich, Roland

Datum:
01.02.2018

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	13.03.2018	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	21.03.2018	ÖFFENTLICH

Betreff: Verwaltungsgebührensatzung
Bezug SEK: ---

Bezug:

Anlagen:

- Anlage 1: Verwaltungsgebührensatzung zum 01.04.2018
- Anlage 2: Synopse Satzungstext alt/neu
- Anlage 3: Verwaltungsgebührenverzeichnis zum 01.04.2018
- Anlage 4: Gebührenverzeichnis, Tarife alt/neu
- Anlage 5: Gebührenkalkulation
- Anlage 6: Stundensatzkalkulation
- Anlage 7: Übersicht Gebührenaufkommen je Teilhaushalt bzw. Produkt mit prozentualen Anteilen
- Anlage 8: Neu hinzugekommene Gebührentatbestände
- Anlage 9: Übersicht Rechtsgrundlagen Einnahmeerhebung
- Anlage 10: Gebührenverzeichnis mit Gebührenarten
- Anlage 11: Kalkulation Festbetragsgebühren
- Anlage 12: Kalkulation Zeitgebühren
- Anlage 13: Kalkulation Rahmengebühren
- Anlage 14: Kalkulation Wertgebühren

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 1 Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LGebG wird eine neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen einschließlich Gebührenverzeichnis zum 01.04.2018 beschlossen.
2. Die Satzung ist auszufertigen, bekanntzumachen und dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Sachverhalt/Begründung:

Nach **§ 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz** setzen die **Gemeinden** für ihren Bereich, sofern sie **Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung** wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest.

Im Übrigen können die **Gemeinden** nach dem **Kommunalabgabengesetz** für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Für beide Bereiche einer Großen Kreisstadt erfolgt die Erhebung auf Grund einer **Satzung**, § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG und § 4 Abs. 3 LGebG.

Rangfolge der Einnahmebeschaffung:

Bei der Gebührenfestsetzung ist außerdem § 78 Gemeindeordnung zu beachten. Vor Steuern und Krediten hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Ferner ist nach § 77 GemO der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das danach geltend Gebot der Einnahmeerhebung verpflichtet die Kommunen, die Möglichkeit zur Einnahmeerzielung und –verbesserung zu prüfen und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu nutzen.

Grundsätze der Gebührenbemessung:

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Vollkostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten) mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Gebührenkalkulation:

Informationsmaterialien

Für die Gebührenkalkulation wurden neben den Gesetzestexten (Kommunalabgabengesetz, Landesgebührengesetz, Gemeindeordnung) folgende Unterlagen, Fachbeiträge, Verwaltungsvorschriften und Grundsätze verwendet bzw. herangezogen:

- KGSt-Bericht Nr. 15/2015: Normalarbeitszeit 2015;
- VWA Seminarunterlagen Bernd Klee: Die Kalkulation von Verwaltungsgebühren;
- Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung);
- KGSt-Vergleichsring Kommunales Rechnungswesen des Landkreistags Baden-Württemberg: Leitfaden zur Kalkulation von Gebühren nach dem Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts mit Stand 15.09.2015;
- Aufsatz in BWGZ 4/2008: Kalkulation von Verwaltungsgebühren – Rechtliche Grundlagen und Hilfestellungen aus der Praxis für die Praxis;
- Allgemeine Hinweise des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG);
- Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts (Landtagsdrucksache 13/3477 vom 03.08.2004).

Gebührenkalkulation:

Allgemeines

Auch bei Verwaltungsgebühren sind die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation festzulegen. Die Gemeinden sind verpflichtet die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen. Dies gilt sowohl für die Selbstverwaltungsangelegenheiten als auch für übertragene Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden. Das Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot gilt für jeden Gebührentatbestand einzeln und nicht für die Gesamtheit der Gebührentatbestände eines Verwaltungszweiges. Die Kosten je Gebührentatbestand dürfen als Obergrenze der Gebührensätze zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht wissentlich überschritten werden. Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten) mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen.

Gebührenkalkulation:

Gebührenarten

Die Gebühr kann nach **festen Sätzen** oder als **Rahmengebühr** bestimmt werden. Die Gebühr nach festen Sätzen kann als **Festgebühr** (bestimmter, unveränderlicher Betrag), als **Zeitgebühr** (Gebühr nach Zeiteinheit) oder als **Wertgebühr** (Gebühr nach dem Verkehrswert) festgesetzt werden.

Bei einer sehr geringen Varianz der Bearbeitungsdauer und sehr vielen Fallzahlen bietet sich eine **Festgebühr** an.

Wenn die Bearbeitungsdauer von Fall zu Fall erheblich abweicht und andere Bestimmungsgrößen sich auf die Gebührenhöhe nicht auswirken sollen (z.B. wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Betroffenen, keine Lenkungszwecke) bieten sich **Zeitgebühren** an.

Wertgebühren kommen insbesondere in Betracht, wenn die anhand der vorgesehenen Bemessungsgrundlage (Verkehrswert, Baukosten, Flächen- und Bodenwerte etc.) berechnete Gebühr die Bestimmungsgröße „wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung“ sachgerecht berücksichtigen.

Rahmengebühren kommen insbesondere in Betracht, wenn die Vorgabe eines festen Gebührensatzes nicht zu einer sachgerechten Gebührenbemessung führt, weil die unter den Gebührentatbestand fallende öffentliche Leistung einzelfallbezogen eine unterschiedliche Berücksichtigung der Bestimmungsgrößen (z.B. unterschiedliche Verwaltungskosten und/oder unterschiedliche wirtschaftliche bzw. sonstige Bedeutung) erforderlich machen.

Gebührenkalkulation:

Vorgehensweise

Die Gebührentatbestände wurden überprüft und ggf. neu definiert. Für die Stadt Ludwigsburg wurde ein einheitlicher Stundensatz von 60 EUR zu Grunde gelegt. Je Gebührentatbestand wurde außerdem die minimale und maximale Bearbeitungsdauer geschätzt. Die maximale Bearbeitungsdauer multipliziert mit dem Stundensatz von 60 EUR bildete die Obergrenze für die Gebührenhöhe. Die Gebührentatbestände wurden den Gebührenarten gemäß den oben genannten Grundsätzen zugeordnet und die Höhe der Gebühr nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen (Vollkostendeckung, Kostenüberschreitungsverbot, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung) bestimmt.

Letzte Änderung des Gebührenverzeichnisses

Der eigentliche Satzungstext wurde letztmals zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Das Gebührenverzeichnis - als Bestandteil der Satzung - wurde letztmals zum 01.07.2014 angepasst bzw. verändert (Vorlage-Nr. 187/14).

Begründung der Änderungen am Satzungstext

1. Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit werden nun in eigenen Paragrafen geregelt.
2. Gesetzliche Regelungen über die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit wurden 1:1 übernommen (§ 11 Abs. 3 KAG i.V.m. §§ 9 und 10 LGebG)
3. Spezialregelung der persönlichen Gebührenfreiheit im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde wurde 1:1 in die Satzung übernommen. Bisheriger Verweis: „Weitere spezialgesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt“ wird gestrichen.
4. Allgemeine Verwaltungsgebühr (bisher 2,50 EUR bis 2.500,00 EUR) wird verändert: 15,00 EUR bis 5.000,00 EUR.
5. Anhebung Mindestgebühr bei Rücknahme eines Antrags von 2,50 EUR auf 15,00 EUR.
6. Aktualisierung/Anpassung der Paragrafenverweise in der Satzung.
7. Auslagen: Der Ersatz der Auslagen wird verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird (Grundsatz). Auf die Festsetzung und Erhebung von Auslagen kann verzichtet werden, wenn die Auslagen 15,00 EUR nicht übersteigen (Ausnahme).
8. Auslagen: Papierne Kopien werden als Auslagen definiert. Papierne Kopien sind in der Gebühr enthalten und werden grundsätzlich nicht gesondert in Rechnung gestellt. Papierne Kopien können gesondert erhoben werden, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. Auf die Erhebung der Auslagen für papierne Kopien kann verzichtet werden, wenn die Auslage 15,00 EUR nicht übersteigen. Papierne Kopien, die im Gebührenverzeichnis gesondert aufgeführt sind, werden als Gebühr erhoben. Einfache elektronische Kopien sind nach § 2 gebührenbefreit.

Begründung der Änderungen im Gebührenverzeichnis

1. Nummernsystematik

Die Nummernsystematik der Gebührentatbestände wurde an die Fachbereichs-Nummern angelehnt.

2. Neue Gebührentatbestände

a) Neue Gesetze

Landesinformationsfreiheitsgesetz, Landesumweltverwaltungsgesetz, Prostitutionsschutzgesetz und Sprengstoffrecht, Landeslandöffnungsengesetz

b) Entscheidungen bzw. Festlegungen durch Fachbereiche auf Grund des Auffangtatbestands: „für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.“

Anwohnerparkausweise, Bescheinigungen nach § 7h Einkommensteuergesetz (Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen), Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses.

3. Gebührenhöhe

Auf Grund des Kostenüberschreitungsverbots mussten einige Gebühren gesenkt werden. Grundsätzlich wurde die Höhe der Gebühr bei den einzelnen Gebührentatbeständen nach den Ergebnissen der Kalkulation (nach der Zeitdauer der Fallbearbeitung in Verbindung mit dem Stundensatz von 60 EUR/Std.) und den Gebührenbemessungsgrundsätzen (Vollkostendeckung, Kostenüberschreitungsverbot, Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner) festgelegt. Entsprechend diesen Grundsätzen wurden Anpassungen vorgenommen.

4. Streichung von Gebührentatbeständen:

Gebühren des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD-Gebühren) entfallen wegen fehlender Befugnisse. Im Bereich Vermessung sollen künftig anstatt Verwaltungsgebühren privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Vielfach handelt es sich bei diesen Tatbeständen um einfache elektronische Kopien, die nach § 11 Abs. 3 KAG i.V.m. § 9 LGebG gebührenbefreit sind (Siehe § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgebührensatzung). Vor dem Hintergrund und Zielsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes sind einfache schriftliche, mündliche und elektronische Auskünfte bzw. Kopien gebührenbefreit.

Finanzielle Auswirkungen:

Hierzu können keine Angaben gemacht werden. Das Aufkommen an Verwaltungsgebühren beträgt derzeit rd. 1,8 Mio. EUR. Ob durch die Änderung Mehreinnahmen entstehen, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Roland Dieterich

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:

20



LUDWIGSBURG

NOTIZEN